

S a t z u n g

des Verbandes evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

(1) ¹Der Verein führt den Namen „Verband evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers“, im Folgenden „Verband“ genannt. ²Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und sodann den Zusatz „e.V.“ führen.

(2) ¹Sitz des Verbandes sowie Gerichtsstand ist Hildesheim. ²Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

(1) Zweck des Verbandes sind die Pflege und Förderung der Kirchenmusik im Sinne der Grundsätze der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sowie die Wahrung und Entwicklung der beruflichen, rechtlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder.

(2) ¹Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke. ²Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Mittel des Verbandes dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ⁴Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) ¹Der Verband ist dem Verband Evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Deutschland angeschlossen. ²Außerdem ist er Mitglied in der Europäischen Konferenz für Evangelische Kirchenmusik (EKEK). ³Der Verband ist als Fachgruppe im Vorstand des Verbandes der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hannover e.V. (Vkm Hannover) vertreten.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) *Mitglieder des Verbandes können werden:*

1. alle im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers tätigen Kirchenmusikerinnen,
2. Personen, die in der Ausbildung für ein kirchenmusikalisches Amt stehen oder eine solche Ausbildung abgeschlossen haben,

3. Kirchenmusikerinnen, die in einem kirchenmusikalischen Amt im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers gestanden haben.
4. ¹Anderen als den vorgenannten Personen kann der Vorstand in besonderen Fällen auf Antrag die außerordentliche Mitgliedschaft verleihen. ²Eine Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden.

(2) Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden, über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden.
4. ¹Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Verbandsinteressen verstößt. ²Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. ³Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. ²Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. ³Der Anspruch des Verbandes auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(3) Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. ²Sie haben darüber hinaus das Recht, Anfragen und Anträge an alle Organe des Verbandes zu stellen. ³Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband und den Satzungszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

¹Die jährlichen Mitgliedsbeiträge und ihre Höhe werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. ²Der Beitrag ist grundsätzlich bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen; über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Vorstand auf Antrag. ³Die Beitragspflicht beginnt anteilig mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme folgenden Kalendervierteljahres; sie endet mit dem Tage, an dem das Ausscheiden wirksam wird.

§ 5

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung, sowie
3. die Bezirksbeauftragten.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. der Präsidentin,
2. der Vizepräsidentin,
3. der Schriftführerin,
4. der Rechnungsführerin, sowie
5. bis zu zwei weiteren Verbandsmitgliedern.

(2) ¹Der Vorstand führt die Verbandsgeschäfte. ²Präsidentin, Vizepräsidentin, Schriftführerin und Rechnungsführerin sind die gesetzlichen Vertreterinnen des Verbandes, je zwei vertreten den Verband gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.

(3) ¹Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Vorstandsmitglieder bleiben grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt. ⁴Bei dauerhafter Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernehmen zunächst die anderen Vorstandsmitglieder kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(4) ¹Entweder die Präsidentin oder die Vizepräsidentin sowie mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes müssen hauptberuflich tätige, mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes müssen teilzeitbeschäftigte oder nebenberufliche Kirchenmusikerinnen sein. ²Als hauptberuflich tätige Kirchenmusikerin gilt, wer eine Kirchenmusik-B- oder A-Prüfung oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen kann.

(5) ¹Der Vorstand leitet den Verband, führt die laufenden Geschäfte, ist für die Rechnungsführung verantwortlich und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. ²Der Vorstand nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes im Verband Evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Deutschland, in der EKEK sowie im Vorstand des Vkm Hannover wahr, hält die Bindung mit den Schwesterverbänden anderer Landeskirchen aufrecht und pflegt die Verbindung zu den kirchlichen Organen. ³Besondere Aufgaben kann der Vorstand an Fachausschüsse übertragen.

(6) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ²Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. ³Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich und werden von der Präsidentin einberufen. ⁴Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze der Arbeit des Verbandes fest und nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüferinnen entgegen.

(2) Vorträge fachlicher Art sowie kirchenmusikalische Veranstaltungen sollen ebenfalls Gegenstand der Mitgliederversammlung sein.

(3)¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich mit einer Frist von einem Monat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. ²Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagessordnung schriftlich bis zu zwei Wochen vor Versammlungsbeginn beim Vorstand beantragen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Verbandsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Versammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(5)¹In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. ²Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung wird auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes durchgeführt. ³Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ⁴Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. ⁵Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen. ⁶Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(6)¹Änderungen des Verbandszweckes oder der Satzung können nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. ²Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

(7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das Schriftführerin und Präsidentin oder Vizepräsidentin zu unterzeichnen haben.

§ 8

Gliederung des Verbandes, Bezirksbeauftragte

(1)¹Die Mitglieder des Verbandes werden zu Bezirken zusammengefasst, worüber auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung entscheidet. ²In jedem Bezirk ist eine Bezirksbeauftragte und nach Möglichkeit auch eine Stellvertreterin von den Verbandsmitgliedern des Bezirkes für die Dauer von vier Jahren zu wählen. ³§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2)¹Die Bezirksbeauftragten haben den Zweck des Verbandes (§2) in den Bezirken zu verwirklichen, den Kontakt zwischen den Organen und Mitgliedern des Verbandes zu pflegen und bei der Umsetzung von Beschlüssen mitzuwirken. ²Sie haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

(3) Die Bezirksbeauftragten handeln im Auftrag des Vorstandes und sind nach außen nicht handlungsbefugt oder vertretungsberechtigt.

§ 9 Kassenprüfung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. ²Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. ³Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Die Kassenprüfer haben die Kasse des Verbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. ²Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Rechnungsführerin und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die Präsidentin und die Rechnungsführerin Liquidatoren.

(3) ¹Nach Auflösung haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Verbandes, auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. ²Das im Falle der Auflösung des Verbandes vorhandene Vermögen fällt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 bezeichneten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

§ 11 Vollmacht

¹Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, Satzungsänderungen zu beschließen, die von hierfür zuständigen amtlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit verlangt werden, insbesondere im Falle der Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke. ²Eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf es in diesen Fällen nicht.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 05.06.2010 in Kraft. ²Die Satzung vom 21.05.2002 tritt am gleichen Tage außer Kraft.